

Investitionsbezogene Förderprogramme

23. September 2026

Agenda

1 Bereich E - Mobilität

2 Bereich Digitalisierung

3 Bereich Energieeffizienz

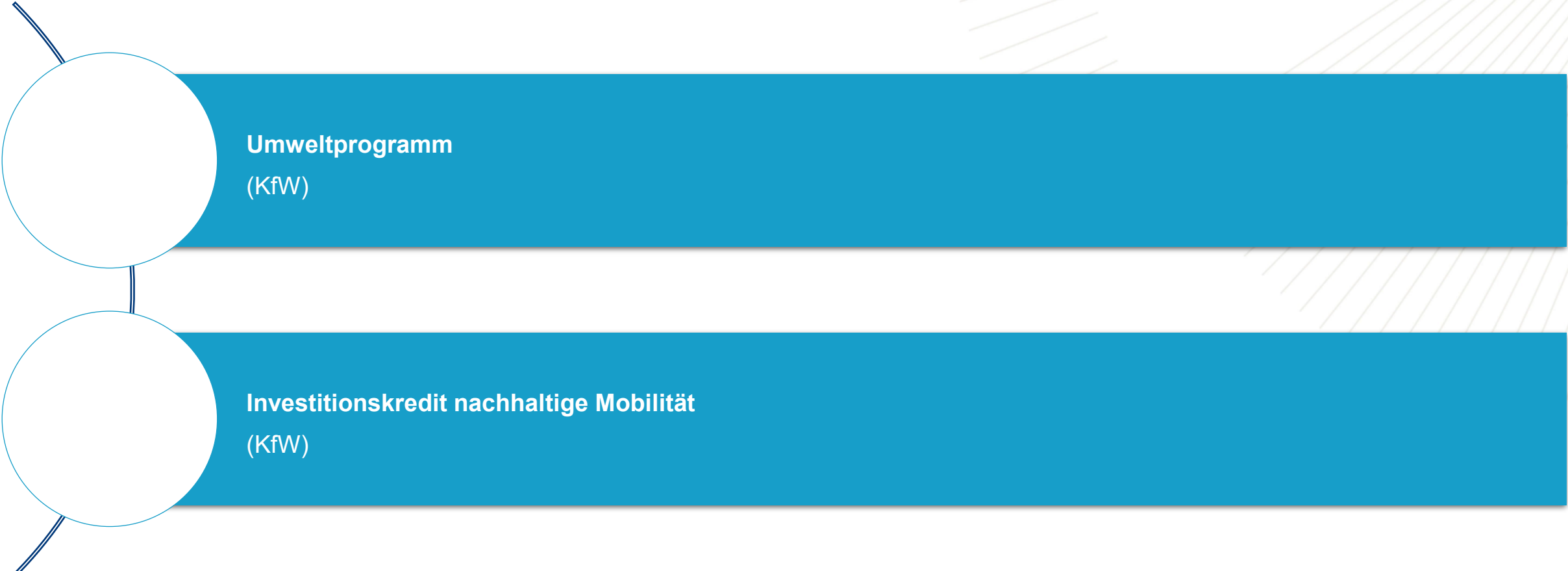
4 Bereich Forschung & Beratung

5 Ansprechpartner

Aktuelle Fördermittel

Bereich E-Mobilität

Aktuelle Fördermittel - Bereich E-Mobilität



Umweltprogramm
(KfW)

Investitionskredit nachhaltige Mobilität
(KfW)

Umweltprogramm KfW (240 / 241)

KfW – Umweltprogramm (240 / 241)

Förderkonditionen

- KfW-Kredit (240 / 241) mit einer Mindestlaufzeit von generell 2 Jahren
- Kredithöhe von bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben sowie bis zu 100 % der anstehenden Investitionskosten
- Effektiver Jahreszinssatz unternehmensindividuell zwischen 2,5 % und 4,5 %, wobei kleine Unternehmen einen günstigeren Zinssatz erhalten
- Art und Höhe von Sicherheiten werden mit der Hausbank vereinbart
- Außerplanmäßige Tilgungen gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung

Link zu weiterführenden Informationen

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-\(240-241\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-(240-241)/)



Das Verfahren der Antragsstellung erfolgt weitestgehend einheitlich, kann jedoch je nach Finanzierungspartner variieren.

Antragsberechtigung

- Unternehmen jeder Größe, Einzelunternehmer sowie Freiberuflich Tätige
- Mit Sitz in Deutschland oder im Ausland
- Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind unter anderem Unternehmen in Schwierigkeiten, Kommunen, sowie Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte erzeugen oder in der Fischerei tätig sind

Fördergegenstand

- Investitionen in Umweltschutz und Nachhaltigkeit, z. B.
 - Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
 - Maßnahmen zum effizienten Umgang mit Ressourcen wie z. B. Materialeinsparung in der Produktion sowie Abfallvermeidung, Abwasservermeidung und -behandlung
 - Verminderung bzw. Reduzierung und Vermeidung von Luftverschmutzungen, Lärm und Erschütterungen z. B. durch Dämpfung, Abschirmung
- Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für Grundstückserwerb und Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Investitionskredit nachhaltige Mobilität (KfW)

KfW - Investitionskredit nachhaltige Mobilität (268 / 269)

Förderkonditionen & Antragsverfahren

- KfW-Kredit mit einer Mindestlaufzeit von generell 4 Jahren mit einem individuellen Zinssatz in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellenden sowie die Qualität dessen Sicherheiten
- Kredithöhe von bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben sowie bis zu 100 % der anstehenden Investitionskosten
- Außerplanmäßige Tilgungen gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich
- Der Antrag ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl (Hausbank) zu stellen

Link zu weiterführenden Informationen

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Verkehr-und-Fahrzeuge/F%C3%B6rderprodukte/Investitionskredit-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-\(268-269\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Verkehr-und-Fahrzeuge/F%C3%B6rderprodukte/Investitionskredit-Nachhaltige-Mobilit%C3%A4t-(268-269)/)



Das Verfahren der Antragsstellung erfolgt weitestgehend einheitlich, kann jedoch je nach Finanzierungspartner variieren.

Antragsberechtigung

- Unternehmen und Einzelunternehmer der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler
- Mit Sitz in Deutschland oder im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
- Gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund

Fördergegenstand

- Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, unter anderem
 - Klimafreundliche Fahrzeuge für die Personenbeförderung und für die Güterbeförderung sowie leichte Nutzfahrzeuge
 - Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr, z. B. öffentliche und nichtöffentliche elektrische Ladeinfrastruktur inklusive der Stromnetzanschlüsse
 - Nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Mobilität

Aktuelle Fördermittel

Bereich

Digitalisierung

ERP – Förderkredit Digitalisierung KfW (511, 512)

ERP – Förderkredit Digitalisierung KfW (511, 512)

Antragsberechtigung

- Einzelunternehmen, Freiberufler, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), sowie größere mittelständische Unternehmen mit maximal 5.000.000 Euro Jahresgruppenumsatz
- Mit Sitz in Deutschland oder im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

Förderkonditionen

- KfW-Kredit mit 50 % Risikoübernahme (512) und ohne Risikoübernahme (511), einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- Die Kredithöhe beträgt bis zu maximal 25 Mio. Euro je Digitalisierungsstufe
- Effektiver Jahreszinssatz zwischen 3,0 % und 5,0 % in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellenden sowie die Qualität dessen Sicherheiten
- Förderzuschuss maximal i. H. v. 5 % des ausbezahlten Kreditbetrages, höchstens jedoch 200.000 Euro je nach Digitalisierungsstufe
- Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredite, Zulagen und / oder Zuschüssen) ist grundsätzlich möglich, sofern die jeweiligen beihilferechtlichen Höchstgrenzen und Kumulierungsvorschriften beachtet werden

Fördergegenstand

- Als förderfähige Maßnahmen gelten Investitionen und deren laufende Kosten im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben:
 - **Stufe 1 – Basisdigitalisierung:** Vorhaben, die eine Grundlage für weitere Digitalisierung legen, z. B. Hard- und Software, Einrichtung / Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze sowie Migration aus Cloudtechnologie (nur förderfähig für Freiberufler und KMU)
 - **Stufe 2 – LevelUp-Digitalisierung:** digitale Transformation, z. B. Erfassen von Unternehmensdaten, Prozessdigitalisierung und digitale Schnittstellen; IT-Sicherheit, z. B. Implementierung eines IT / Datensicherheitskonzepts; Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen, z. B. durch digitale Schulungssysteme
 - **Stufe 3 – HighEnd-Digitalisierung:** große LevelUp-Digitalisierung aus Stufe 2 und Einsatz von Zukunftstechnologien, z. B. Einsatz von Big-Data-Anwendungen oder Integration von KI
- Vorab sollte ein **KfW-Digitalisierungs-Check** für die Stufe 1 durchgeführt werden, bzw. ein Stufencheck zur Einordnung des Vorhabens

ERP – Förderkredit Digitalisierung KfW (511, 512)

[Link zu weiterführenden Informationen](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/ERP-F%C3%B6rderkredit-Digitalisierung-(511-512)/)

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/ERP-F%C3%B6rderkredit-Digitalisierung-\(511-512\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/ERP-F%C3%B6rderkredit-Digitalisierung-(511-512)/)



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Antragsverfahren

- Antragsstellung erfolgt durch einen eigens gewählten Finanzierungspartner über ein elektronisches Antragsformular der KfW
- Eine gewerbliche Bestätigung (gBzA) wird bei Antragsstellung benötigt
- Art und Höhe von Sicherheiten werden mit der Hausbank vereinbart
- Förderanträge sind **vor Vorhabenbeginn** zu stellen
- Der maximale Finanzierungszeitraum bei digitalen oder innovativen Vorhaben beträgt 24 Monate nach Vorhabenbeginn
- Abruffrist innerhalb von maximal 24 Monaten nach Kreditzusage, wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

Sprechen Sie uns gerne an

Digitalisierung

Digital mit PKF WMS

Mit der **PKF WMS IT Consulting GmbH** startet Ihr Unternehmen in eine digitale Zukunft!

BI, DMS, CRM, ERP – Unsere Experten helfen Ihnen!

Unsere Business Intelligence- und Intranet-Lösungen bieten Ihnen ein flexibles Rundumpaket, um alle Bereiche Ihres Unternehmens digital kompakt zu bündeln und effizient zu verwalten.

Daniel Decker

Dipl. Inf. (FH) Techn. Informatik
Master of Business Administration
Tel.: +49 541 94422-1786, Mail: daniel.decker@pkf-wms.de

Wir unterstützen Sie mit:

- Lösungen zur rechtssicheren Ablage von Dokumenten mittels Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Lösungen zur Unternehmenssteuerung und Optimierung mittels BI-Tools (QLIK-Sense und Power BI)
- Individuell zugeschnittenen Customer-Relationship-Management-Systemen (CRM)
- Intranet-Lösungen zur Automatisierung und Zentralisierung von Unternehmensprozessen mittels Intrexx
- Unterstützung bei der Auswahl und Einführung von Unternehmenssoftware (ERP, DMS, WMS, usw.)
- Datev ASP - Buchhaltung in der Cloud
- Unterstützung bei der verbesserten Nutzung der eingesetzten Systeme durch Prozessanalysen

Aktuelle Fördermittel

Bereich

Energieeffizienz

Bereich Energieeffizienz



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (BAFA / KfW)

BAFA / KfW - BEG (Sanierung)

Antragsberechtigung

Es werden grundsätzlich alle gefördert, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland klimafreundlich bauen, sanieren oder frisch saniert kaufen. Dazu gehören unter anderem:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Unternehmen, einschließlich Freiberufler und kommunale Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen sowie Contracting-Geber

Förderkonditionen

- KfW-Kredit mit einem Tilgungszuschuss (in Abhängigkeit der Effizienzhaus-Stufe) und einem effektiven Jahreszinssatz ab 2,17 % für Nichtwohngebäude (263) und ab 2,94 % bei Wohngebäuden (261)
- Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige des Gebäudes muss mindestens 5 Jahre zurückliegen
- Erforderliche Einbindung eines zugelassenen Energieeffizienz-Experten, dessen Kosten der Fachplanung und die Baubegleitung lassen sich ebenfalls mit bis zu 50 % Tilgungszuschuss mitfordern
- **Ab dem 21.07.2026 treten die neuen Änderungen bei KfW / BAFA in Kraft**

Förderung für Sanierung zum Effizienzgebäude

Effizienzhaus-Stufe	Fördersatz bzw. Tilgungszuschuss
Effizienzhaus 40	20 % - 25 %
Effizienzhaus 55	15 % - 20 %
Effizienzhaus 70	10 % - 15 %
Effizienzhaus 85	5 % - 10 %
Effizienzhaus Denkmal	5 % - 10 %

- Für „Worst Performing Buildings“ wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss in Höhe von 10 % für ein Effizienzhaus 40, 55 und 70 EE gewährt
- Zusätzlich wird ein weiterer Extra-Tilgungszuschuss (KfW) für eine serielle Sanierung (SerSan-Bonus) für Wohngebäude / Nichtwohngebäude der Effizienzhaus-Stufen 40 und 55 i. H. v. 15 % eingeführt, ebenfalls für EH 70 EE i. H. v. 5 %
- Maximal förderfähige Kosten bzw. Höhe des Kreditbetrag:
 - Für Wohngebäude: Bis zu 150.000 Euro
 - Für Nichtwohngebäude: Bis zu 10 Mio. Euro

BAFA / KfW - BEG (Einzelmaßnahmen)

Antragsberechtigung

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Förderkonditionen

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss durch die BAFA für Maßnahmen an Gebäuden, die die Energieeffizienz verbessern
- Die Einbindung eines zugelassenen Energieeffizienz-Experten für die Fachplanung und Baubegleitung lässt sich ebenfalls mit bis zu 50 % bezuschussen
- Es gelten bestimmte technische Voraussetzungen und Einschränkungen, die auf der Website der BAFA nachgelesen werden können
- Bei Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) kann für Wohngebäude **ab** 30.000 Euro Mindestinvestitionsvolumen ein Bonus von 5 % erzielt werden
- **Ab dem 21.07.2026 treten die neuen Änderungen bei KfW / BAFA in Kraft**

Förderung für energetische Einzelmaßnahmen

- Zu den förderfähigen energetischen Einzelmaßnahmen gehören unter anderem folgende Sanierungsmaßnahmen:
 - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, z. B. durch die Dämmung der Gebäudehülle sowie die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und -toren
 - Anlagentechnik (außer Heizung), z. B. durch den Einbau raumluftechnischer Anlagen sowie Kältetechnik zur Raumkühlung
 - Anlagen zur Wärmezeugung (Heizungstechnik), z.B. durch den Einbau von Solarkollektoranlagen und Wärmepumpen
 - Heizungsoptimierung, z.B. durch den Austausch von Heizungspumpen und einen hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage
- Der jeweilige Fördersatz liegt zwischen 10 % - 40 % der förderfähigen Ausgaben je nach Einzelmaßnahme, das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro brutto
- Für Wohngebäude sind die förderfähigen Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr gedeckelt, insgesamt auf 600.000 Euro pro Gebäude
- Für Nichtwohngebäude sind die förderfähigen Kosten auf jährlich 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche gedeckelt, insgesamt auf jährlich 5 Millionen Euro

BAFA / KfW - BEG

Links zu weiterführenden Informationen

- KfW-Kreditvariante mit Tilgungszuschuss (für Sanierung):

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>

- BAFA-Zuschussvariante (für Einzelmaßnahmen):

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

- Energieeffizienz-Expertensuche:

- Die PKF WMS kooperiert mit ausgewählten Experten, sprechen Sie uns gerne direkt an
- Weitere Experten finden Sie unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Antragsverfahren

- Antragsstellung erfolgt durch einen eigens gewählten Finanzierungspartner über ein elektronisches Antragsformular der KfW bzw. BAFA
- Vorab sind sowohl Angebote von Fachunternehmen für die geplante Maßnahme sowie eine gewerbliche Bestätigung zum Antrag bzw. technische Projektbeschreibung (TPB) des Energieeffizienz-Experten einzuholen
- **Nach Erhalt** des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung des Vorhabens gestartet werden
- Weiterführende Informationen KfW-Kredit:
 - Der programmgemäße Mitteleinsatz ist spätestens 54 Monate nach Kreditzusage vorzuweisen. Dies erfolgt u.a. durch die „gewerbliche Bestätigung nach Durchführung“ des Energieeffizienz-Experten
 - Der Tilgungszuschuss wird nach Abschluss des Vorhabens gutgeschrieben, es erfolgt keine Bargeldauszahlung bzw. Überweisung
- Weiterführende Informationen BAFA-Zuschuss:
 - Nach Fertigstellung der Maßnahme muss ein technischer Projektnachweis (TPN) durch den Energieeffizienz-Experten erstellt werden
 - Der Verwendungsnachweis inkl. aller Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der BAFA vorzulegen

Klimafreundlicher Neubau

KfW (297 / 298 / 299)

Klimafreundlicher Neubau (KFN)

Antragsberechtigung

- Es sind grundsätzlich alle antragsberechtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland klimafreundlich neu bauen oder Neubau erwerben. Dazu gehören unter anderem:
 - Privatpersonen und Wohneigentumsgemeinschaften
 - Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen, Freiberufler
 - Sonstige juristische Personen des Privatrechts, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Eigentümer, Verbände oder Contractoren)

Förderkonditionen

- KfW-Kredit (297 / 298) mit einer Zinssatzorientierung am Kapitalmarkt und der Bonität des Antragsstellers. Eine Zinsverbilligung aus Bundesmitteln kann bis zu 4 % p. a. betragen (bei einer Laufzeit von 35 Jahren und 10 Jahren Zinsbindung)
- Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre bis zu maximal 35 Jahren für Wohngebäude und maximal 30 Jahre für Nichtwohngebäude mit 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung bis zu 10 Jahren
- Verpflichtende Einbindung eines gelisteten Energieeffizienz-Experten, sowie ggf. eines QNG-Nachhaltigkeits-Beraters und einer QNG-Zertifizierungsstelle
- Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten müssen mindestens zehn Jahre zweckentsprechend genutzt werden

Fördergegenstand

- Für klimafreundliches Wohn- bzw. Nichtwohngebäude (Neubau oder Ersterwerb maximal 12 Monate nach Bauabnahme):
 - Effizienzhaus 40
 - Effizienzhaus 40 mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG, QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM)
 - Effizienzhaus 55 (EH55) / Effizienzgebäude 55 (EG55)
 - **die befristete Förderung endet (voraussichtlich) zum 31.12.2026**
- Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, in Abhängigkeit der Kredithöchstbeträge
- Maximaler Kreditbetrag für Wohngebäude liegt bei 100.000 Euro je Wohneinheit, bzw. mit QNG bei 150.000 Euro je Wohneinheit
- Maximaler Kreditbetrag für Nichtwohngebäude liegt bei 7,5 Millionen Euro je Vorhaben bzw. 1.500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, bzw. mit QNG bei 10 Millionen Euro und 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche
- Die Kosten der Zertifizierung und Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten sind ebenfalls förderfähig
- Förderstufe „Effizienzhaus 55“ wird u. a. erreicht, wenn keine Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie eingesetzt wird

Klimafreundlicher Neubau (KFN)

Links zu weiterführenden Informationen

- KfW-Kredit für Wohngebäude:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-Wohngeb%C3%A4ude-\(297-298\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-Wohngeb%C3%A4ude-(297-298)/)
- KfW-Kredit für Nichtwohngebäude:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-%E2%80%93-Nichtwohngeb%C3%A4ude-\(299\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-%E2%80%93-Nichtwohngeb%C3%A4ude-(299)/)
- Energieeffizienz-Expertensuche:
 - Die PKF WMS kooperiert mit ausgewählten Experten, sprechen Sie uns gerne direkt an
 - Weitere Experten finden Sie unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Antragsverfahren

- Antragsstellung erfolgt durch einen eigens gewählten Finanzierungspartner über ein elektronisches Antragsformular der KfW
- Ab einer förderfähigen Summe von 700.000 Euro sind mindestens 3 Angebote von fachkundigen Anbietern einzuholen
- Förderanträge sind **vor** Vorhabenbeginn zu stellen
- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden
- Mitteleinsatzfrist innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung
- Nach Fertigstellung muss ein Nachweis der Mittelverwendung bzw. Verwendungsnachweis durch einen gelisteten Energieeffizienz-Experten erstellt werden, spätestens 36 Monate nach Vollauszahlung des Kredits
- Außerplanmäßige Ablösung des gesamten Kreditbetrages gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich
- Diese derzeit geltende Förderrichtlinie endet mit Ablauf des **31.12.2030**

Bundesförderung für Energie- und Ressourcen- effizienz in der Wirtschaft (BAFA / KfW)

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Antragsberechtigung

- U. a. private sowie gewerbliche Unternehmen und Contractoren, kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Antragssteller
- Landwirte sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls antragsberechtigt

Fördergegenstand

- Die Zuwendung wird als Kredit mit Tilgungszuschuss durch die KfW oder als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch die BAFA für Investitionsvorhaben innerhalb der Bereiche Modul 1 – 6 gewährt
- Wahlweise auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt
- Eine Kombination von KfW-Kredit (295) und BAFA-Zuschuss für die gleiche Maßnahme ist unzulässig

Fördersätze

Fördermodul	Fördersatz bzw. (Tilgungs-) Zuschuss	Höchstfördersumme
Modul 1	bis zu 25 %	200.000 Euro
Modul 2	bis zu 60 %	20.000.000 Euro
Modul 3	bis zu 45 %	20.000.000 Euro
Modul 4 (Basis)	bis zu 15 %	20.000.000 Euro
Modul 4 (Premium)	bis zu 45 %	20.000.000 Euro
Modul 5	bis zu 70 %	90.000 Euro
Modul 6	bis zu 33 %	200.000 Euro

- Modul 6 fördert nur Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Definition
- Förderfähige Maßnahmen in Modul 6 können unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen auch in Modul 2 oder Modul 4 förderfähig sein

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Modul 1: Querschnittstechnologien zur Förderung von Ersatz oder Neuanschaffung **hocheffizienter** Aggregate

- Gefördert werden der Erwerb und die Installation / Montage folgender Anlagen bzw. Komponenten (**nur im Austausch** gegen voll funktionstüchtige Bestandsanlagen, die weniger energieeffizient sind und sich seit mindestens 5 Jahren im Eigentum befinden):
 - Z. B. hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe einschließlich Frequenzumrichter, hocheffiziente elektrisch angetriebene Pumpen, hocheffiziente Ventilatoren einschließlich Frequenzumrichter, hocheffiziente Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung
- Ohne Bestandsaustausch wird gefördert:
 - Thermische Isolierung / Dämmung von industriellen Anlagen / -teilen
 - Wärmeüberträger zur Erschließung der Abwärme von Bestandsanlagen (nur zur innerbetrieblichen Nutzung)
 - Frequenzumrichter zur Nachrüstung von bereits vorhandenen Aggregaten
- Zur Prüfung der Förderfähigkeit werden Nachweise in Form einer Herstellererklärung oder eines Produkt- bzw. Materialdatenblatts benötigt
- Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen (inkl. Nebenkosten) muss mindestens 2.000 Euro betragen
- Ausschließlich **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sind antragsberechtigt

Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

- Gefördert werden der Erwerb und die Installation / Montage folgender Wärmeerzeuger:
 - u. a. Solarkollektoren, Wärmepumpen, Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie, Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse (> 7,5 MW), Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 - Ebenfalls gefördert werden u. a. Machbarkeitsstudien, Wärmespeicher, notwendige Baumaßnahmen, Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sowie die Nebenkosten, z. B. Installations- und Montagekosten
 - Zur Antragsstellung müssen für jede beantragte Anlage weitere technische Unterlagen, wie z. B. ein vollständig ausgefülltes Datenerfassungsblatt oder ein Herstellernachweis vorgelegt werden sowie eine Jahressimulation bei der Beantragung von Solarkollektoranlagen
 - Der jeweilige Fördersatz beträgt maximal 60 % bei Kleinen und 50 % bei Mittleren Unternehmen, maximal 40 % bei Unternehmen ohne KMU-Status

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

- Gefördert werden der Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme von:
 - u. a. Hard- und Softwarelösungen zur Unterstützung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems
 - einer erstmaligen Lizenz zur Nutzung einer Energiemanagement-Softwarelösung und deren relevanten Komponenten sowie die Schulung des Personals im Umgang mit der Software
 - u. a. Sensoren zur Integration in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System, Analog-Digitalwandlern, Aktoren zur effizienteren Steuerung von Energie- und Materialströmen
 - Gefördert werden auch die Nebenkosten, z. B. die Verkabelung der Technologien und die Erstellung eines Systemkonzepts
 - Die förderfähige MSR-Hardware muss in eine gelistete Energiemanagementsoftware eingebunden werden und die dort erfassten Energiekennzahlen müssen für mindestens 3 Jahre ab Inbetriebnahme gespeichert werden
 - Zur Antragsstellung ist ein Systemkonzept (Erstellung durch einen externen Dritten) einzureichen, das die Einbindung der MSR-Hardware in eine Energiemanagementsoftware darstellt
 - Der jeweilige Fördersatz beträgt 45 % bei Kleinen und 35 % bei Mittleren Unternehmen, 25 % bei Unternehmen ohne KMU-Status

Modul 4: Maßnahmen zur energie- und ressourcenorientierten Optimierung von Anlagen und Prozessen

- **Basisförderung:**
- Gefördert werden der Erwerb und die Installation / Montage folgender Anlagen bzw. Komponenten (**nur im Austausch** gegen voll funktionstüchtige Bestandsanlagen, die sich seit mindestens 5 Jahren im Eigentum befinden und den gleichen Einsatzzweck erfüllen):
 - Aus folgenden Kategorien: z. B. elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge, Spritzgießmaschinen, Lackierkabinen, Wasserstrahlschneidanlagen, elektrisch betriebene Backöfen für Lebensmittel, Laserschneider, Werkzeugmaschinen, Pellet- und Brikettier Pressen, Geschirrspülmaschinen mit Wärmerückgewinnung oder Wärmepumpe, Kühlmöbel für Lebensmittel, handgeführte elektrische Schweißgeräte, Solarien
 - Bei Antragstellung ist ein Nachweis über eine jährliche Reduzierung der Endenergie, um mindestens 15 % in Folge des Austausches der Anlage bzw. Komponente, durch einen Energieeffizienzexperten einzureichen. Ebenfalls ist ein aussagekräftiges Foto der, zum Austausch stehenden, Bestandsanlage beizufügen
 - Das Investitionsvolumen je Maßnahme muss mindestens 10.000 Euro betragen
 - Ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) sind antragsberechtigt

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Modul 4: Maßnahmen zur energie- und ressourcenorientierten Optimierung von Anlagen und Prozessen

- **Premiumförderung:**

- Gefördert werden beispielsweise folgende investiven Maßnahmen (weitestgehend technologieoffen):
 - z. B. Prozess- und Verfahrensumstellungen, die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen, Maßnahmen zur Nutzung von Prozessabwärme und zur energie- und ressourceneffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte, Maßnahmen zur Elektrifizierung von Prozessen
 - Anlagen, die zu den Technologie-Kategorien der Modul 4 –Basisförderung oder Modul 1 gehören, sind nicht über die Premiumförderung förderfähig, Ausnahmen ggfls. möglich
 - Verpflichtende Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zur Erstellung eines Einsparkonzepts (THG-Einsparpotenzial inkl. graphischer Darstellung) in das von der **BAFA bereitgestellte Formular**
 - Die Förderhöhe ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt maximal 45 %

Modul 4: Maßnahmen zur energie- und ressourcenorientierten Optimierung von Anlagen und Prozessen

- **Premiumförderung:**

- **Zusätzlich** zur Premiumförderung kann ein **Dekarbonisierungsbonus** in Höhe von maximal 10 % zu Vorhaben u. a. zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung, Elektrifizierung von Prozessen und zur Nutzung von Wasserstoff ausschließlich erzeugt durch erneuerbare Energien, gewährt werden und der Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff zur Eigennutzung durch Elektrolysevorgänge (Energie aus erneuerbaren Quellen)

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Modul 5: Förderwettbewerb Transformationskonzepte

- Förderfähig sind investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, zur Verringerung des THG-Ausstoßes
- z. B. Prozess- und Verfahrensumstellungen auf energie- und ressourceneffiziente Technologien, zur Nutzung von Prozessabwärme
- Die Antragsstellung (zweistufiges Antragsverfahren inkl. Skizzenvorlage) für Transformationspläne erfolgt über den Projektträger des **Förderwettbewerbs VDI/VDE Innovation + Technik GmbH**
- Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und Beginn der Projektlaufzeit darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden (das gilt ebenfalls für Planungs- und Beratungsleistungen)
- Verpflichtende Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zur Prüfung der Machbarkeit des Vorhabens und der Erstellung eines Einsparkonzepts. Diese Kosten sind ebenfalls anteilig förderfähig
- Es finden mehrere Wettbewerbsrunden jährlich mit entsprechenden Stichtagen statt, Bewerber können kontinuierlich Anträge einreichen.
- Beginn und Ende sowie das zur Verfügung stehende Budget kann auf der Internet Seite www.wettbewerb-energieeffizienz.de eingesehen werden
- Diese Förderrichtlinie endet zum **31.12.2028**

Modul 6: Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen (KU)

- Austausch oder Umrüstung von voll funktionstüchtigen Bestandsanlagen mit z. B. Erdgas, Kohle oder fossilem Öl oder daraus gewonnenen Energieträgern betriebenen Produktionsanlagen durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Neu- bzw. vorhandener Anlagen
 - z. B. allgemein: Prozesswärmeerzeuger, Bäckereien: elektrisch zu betreibende Öfen, Logistik: elektrisch zu betreibende Gabelstapler, Gastronomie: Fritteusen, Öfen Geschirrspüler, Wäschereien: Waschmaschinen
- Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen (inkl. Nebenkosten) muss mindestens 2.000 Euro betragen
- Die Förderhöhe bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investitionen beträgt maximal 33 % und erfolgt über die De-minimis Verordnung
- Mit dem Verwendungsnachweis sind auch Fachunternehmererklärung und Rechnungen sowie Auftragsbestätigungen einzureichen
- Förderfähige Maßnahmen in Modul 6 können unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Modulen 2 oder 4 förderfähig sein

BAFA / KfW - Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz

Link zu weiterführenden Informationen

- Zuschussvariante der BAFA:
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/energieeffizienz_und_prozesswaerme_node.html
- Kreditvariante mit Tilgungszuschuss der KfW:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozesswaerme-aus-Erneuerbaren-Energien-\(295\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozesswaerme-aus-Erneuerbaren-Energien-(295)/)
- Energieeffizienz-Expertensuche:
 - Die PKF WMS kooperiert mit ausgewählten Experten, sprechen Sie uns gerne direkt an
 - Weitere Experten finden Sie unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Konditionen und Antragsverfahren

- Antragsstellung erfolgt, wenn nicht anders erwähnt, durch einen eigens gewählten Finanzierungspartner über ein elektronisches Antragsformular der KfW bzw. über das neue Onlineportal der FDZ für die Zuschussvariante des BAFA
- Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden
- Durchführung der Vorhaben (Modul 1 – 4 und 6) in der Bundesrepublik Deutschland sowie zweckentsprechende Mindestinbetriebnahme für 3 Jahre
- Nach Fertigstellung muss ein Nachweis der Mittelverwendung bzw. Verwendungsnachweis erstellt werden, u.a. durch die Bestätigung des Energieberaters über eine Umsetzung gemäß Einsparkonzept
- Mit dem Verwendungsnachweis müssen Nachweise für ein fachgerechte / ordnungsgemäße Entsorgung oder Veräußerung eingereicht werden
- Für die Kreditvariante der KfW (295) gilt weiterführend:
 - Kreditbetrag bis zu 100 Millionen Euro pro Vorhaben und bis zu 60 % Tilgungszuschuss
 - Verschiedene Laufzeitvarianten bei einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren
 - Individueller Zinssatz abhängig von wirtschaftlichen Verhältnissen und der Qualität dargelegter Sicherheiten
 - Abruffrist innerhalb von 12 Monaten nach Kreditzusage
 - Außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung

Förderkredit Erneuerbare Energien – Standard (KfW)

KfW - Erneuerbare Energien Standard (270)

Antragsberechtigung

- In- und ausländische private sowie öffentliche Unternehmen, unabhängig von der Größe
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften und Stiftungen
- Privatpersonen und gemeinnützige Antragssteller, sofern zumindest ein Teil des erzeugten Stroms bzw. Wärme eingespeist wird
- In Deutschland tätige Freiberufler

Förderkonditionen

- KfW-Kredit mit einer Mindestlaufzeit von generell 2 Jahren
- Kredithöhe von bis zu 150 Mio. Euro pro Vorhaben sowie bis zu 100 % der anstehenden Investitionskosten
- Effektiver Jahreszinssatz zwischen 3,5 % und 5,5 %
- Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredite, Zulagen und Zuschüsse) ist möglich

Fördergegenstand

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich der Kosten für Planung, Projektierung und Installation, z.B. Photovoltaik-Anlagen, Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasser- oder Windkraft, Batteriespeicher
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien
- Wärme-/Kältenetze und Speicher, eingespeist aus erneuerbaren Energien
- Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot sowie Digitalisierung zur systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem
- Contracting - Vorhaben und Modernisierungen mit Leistungssteigerung

KfW - Erneuerbare Energien Standard (270)

[Link zu weiterführenden Informationen](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-(270)/)

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-\(270\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-(270)/)



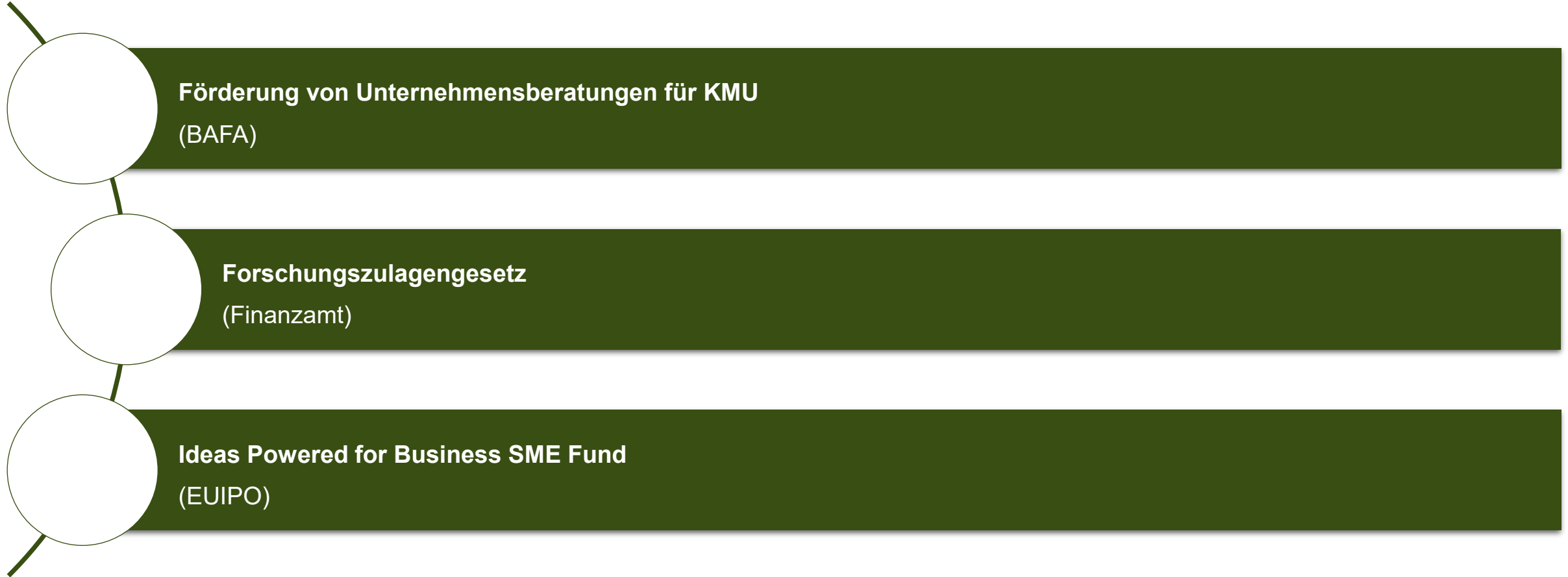
Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Antragsverfahren

- Antragsstellung erfolgt durch einen eigens gewählten Finanzierungspartner über ein elektronisches Antragsformular der KfW
- Art und Höhe von Sicherheiten werden mit der Hausbank vereinbart
- Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen
- Abruffrist innerhalb von 12 Monaten nach Kreditusage, wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

Aktuelle Fördermittel Bereich Forschung & Beratung

Bereich Forschung & Beratung



Förderung von Unternehmensberatungen für KMU (BAFA)

BAFA – Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

Antragsberechtigung

- Grundsätzlich jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe am Markt tätig ist
- Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Erfüllung der KMU-Definition

Fördergegenstand

- Konzeptionell und individuell durchgeführte Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung
- Mögliche Beratungsinhalte können sein:
 - Beratungen von Unternehmen, die von Migranten / Migrantinnen, Unternehmer / innen mit anerkannter Behinderung geführt werden
 - Spezielle Beratungen zu Themen wie beispielsweise Fachkräftegewinnung und -sicherung, Gleichstellung, altersgerechte Gestaltung der Arbeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz
- Nicht gefördert werden hingegen beispielsweise Beratungsmaßnahmen, die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie das Thema Fördermittel zum Inhalt haben

Fördersummen

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Beratungskosten gewährt, die von einer Beraterin oder Berater in Rechnung gestellt werden
- Die förderfähigen Beratungskosten betragen maximal 3.500 Euro
- Die Zuschusshöhe richtet sich auch nach dem Standort des beratenen Unternehmens
 - Im Geltungsbereich der neuen Bundesländer: 80 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal 2.800 Euro
 - Im Geltungsbereich der alten Bundesländer: 50 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal 1.750 Euro
- Je Antragsteller können maximal 5 in sich abgeschlossene Beratungen gefördert werden, jedoch nicht mehr als insgesamt 2 pro Jahr
- Beratungsdauer beträgt maximal 5 Tage je 8 Stunden (maximale Beratungszeit von 40 Stunden)

BAFA – Förderung von Unternehmensberatungen für KMU

Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt über ein elektronisches Antragsformular der BAFA

Link zu weiterführenden Informationen

https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Konditionen

- Die Beratungsmaßnahme ist als Einzelberatung durchzuführen. Seminare oder Workshops werden nicht gefördert
- Die Beratung muss durch eine oder einen bei der BAFA registrierte Beraterin oder Berater durchgeführt werden
- Es muss ein Beratungsauftrag erstellt werden, sowie ein Beratungsbericht, der dem beratenen Unternehmen unmittelbar nach Abschluss vorzulegen ist
- Erst nach Erhalt eines unverbindlichen Informationsschreibens der BAFA nach Antragsstellung darf mit der Beratung begonnen werden
- Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens muss ein Verwendungsnachweis erstellt werden
- Nach abschließender Prüfung der Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen durch die BAFA erfolgt ggf. die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses
- Die Laufzeit der Förderrichtlinie gilt bis zum **31. Dezember 2026**

Forschungszulage

(Forschungszulagengesetz- FZulG)

FZulG - Forschungszulage

Antragsberechtigung

- Nicht steuerbefreite, unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige i. S. d. EStG und KStG, soweit sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen
- Begünstigt werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) in den Bereichen Grundlagenforschung, Angewandte Forschung sowie der Experimentellen Entwicklung, beginnend **nach dem 01.01.2020**

Förderumfang

- Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten anfallenden Personalaufwendungen (Arbeitslöhne für direkt beschäftigte Arbeitnehmer, die an dem förderungsfähigen FuE-Vorhaben beteiligt sind)
- Ab dem **28.03.2024** förderfähig sind 35 % der Abschreibungen auf Sachkosten bei KMUs und 25 % bei Großunternehmen, dies beinhaltet genutzte, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben
- Anspruchsberechtigte Eigenleistungen eines Einzelunternehmers bzw. eines Gesellschafters sind ebenfalls förderfähig. Hier gelten u.a. eine konkrete Nachweisbarkeit sowie Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten als Voraussetzung. Maximal sind 40 Stunden pro Woche mit je 40 Euro anzusetzen, für Leistungen ab dem 28.03.2024 beträgt der Stundensatz 70 Euro, 100 Euro ab dem 01.01.2026

Fördersummen

- Die Bemessungsgrundlage ist ab dem **01.01.2026** auf maximal **12 Mio. Euro** gedeckelt und berechnet sich aus der Summe der im Wirtschaftsjahr für alle begünstigten FuE-Vorhaben insgesamt entstandenen förderfähigen Aufwendungen
- Bereits im Rahmen anderer Fördermittel geltend gemachte Aufwendungen dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden
- Die Forschungszulage beträgt grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage; kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich 10 % beantragen (für Tätigkeiten nach dem **28.03.2024**)
- Die Summe der förderfähigen Aufwendungen beträgt maximal 2,5 Mio. Euro und maximal 3,5 Mio. Euro für KMUs
- Bei der Auftragsforschung beträgt der Anteil der förderfähigen Kosten 60 %, bei Vorhaben ab dem **28.03.2024** steigt der Anteil auf 70 %
- Ab dem **01.01.2026** sind zusätzlich 20 % der förderfähigen Aufwendungen pauschal für Gemeinkosten ansetzbar, diese müssen nicht im Detail nachgewiesen werden

FZulG - Forschungszulage

Links zu weiterführenden Informationen

- Beantragung der notwendigen Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG:
<http://www.bescheinigung-forschungszulage.de>
- Informationsseite des Bundesfinanzministerium zum Forschungszulagengesetz:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themenangebote/Forschungszulage/forschungszulage.html



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Konditionen & Antragsverfahren

- Der Antrag auf Forschungszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, an das zuständige Finanzamt zu stellen
 - Eine Antragsstellung beim BSFZ kann rückwirkend für bis zu 4 Jahren und somit bis ins Wirtschaftsjahr 2022 erfolgen
 - Grundlage für den Antrag ist eine erforderliche Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG, welche bei der **Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)** über das Web-Portal der BSFZ im Bereich des Bundesforschungsministeriums zu beantragen ist
 - Die Forschungszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aus den Einnahmen an Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer auszuführen
-
- ! Die Zulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen i. S. d. EStG
 - ! Die Zulage mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen
 - ! Die Zulage findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes

Ideas Powered for Business SME Fund (Euipo)

EUIPO - Ideas Powered for Business SME Fund

Antragsberechtigung

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, gemessen an Mitarbeiteranzahl (< 250), Jahresumsatz ($\leq$ 50 Mio. EUR) und Jahresbilanzsumme ($\leq$ 43 Mio. EUR)

Fördergrenzen

- Finanzhilfen werden in Form von Gutscheinen verteilt, die für eine Vielzahl von Tätigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums eingesetzt werden
 - **Gutschein 1 (max. 1.350 EUR)** kann sowohl für eine Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums (IP Scan) als auch
 - **Gutschein 2 (max. 1.000 EUR)** kann für die Eintragung von Marken und/oder Designs verwendet werden
 - **Gutschein 3 (max. 3.500 EUR)** kann für die Eintragung von nationalen Patenten verwendet werden
 - **Gutschein 4 (max. 1.500 EUR)** kann für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes verwendet werden

Gutschein 1 und Gutschein 2 sind zurzeit nicht verfügbar, da die Mittel erschöpft sind.

Fördersummen

- Als erstattungsfähige Maßnahmen gelten u. a.:
 - 90 % der Kosten für Vorabdiagnosen von Rechten des geistigen Eigentums (IP Scan Enforcement)
 - 75 % der Anmeldegebühren für Marken und/oder Designs, der zusätzlichen Klassengebühren sowie der Gebühren für die Prüfung, Eintragung, Veröffentlichung und Aufschiebung der Bekanntmachung auf **EU-Ebene**
 - 75 % der Anmeldegebühren für Marken und/oder Designs, der zusätzlichen Klassengebühren sowie der Gebühren für die Prüfung, Eintragung, Veröffentlichung und Aufschiebung der Bekanntmachung auf **nationaler und regionaler Ebene**
 - 50 % der Grundgebühren für die Anmeldung von Marken und/oder Designs, der Benennungsgebühren und der späteren Benennungsgebühren **außerhalb der EU**. Ausgenommen sind Benennungsgebühren der EU-Länder sowie vom Ursprungsamt erhobene Bearbeitungsgebühren
 - z. B. 75 % der Gebühren für einen „Recherchebericht über den Stand der Technik“ vor Patentanmeldung und 75 % für die Gebühren vor der Erteilung eines Patents (Anmeldung, Recherche und Prüfung) sowie bei der Erteilung und Veröffentlichung / Offenlegung
 - 50 % der Rechtskosten für die Erstellung und Einreichung europäischer Patentanmeldungen (max. 2.000 EUR), diese Erstattung unterliegt Bedingungen
 - 75 % der Online-Anmeldegebühr und der Prüfungsgebühr für den gemeinschaftlichen Sortenschutz (EU-Ebene)

EUIPO - Ideas Powered for Business SME Fund

Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt über das entsprechende Online-Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des KMU-Status und zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags
- ! Der KMU-Fonds 2025 ist geschlossen, der **KMU-Fonds 2026** ist eröffnet.
Der Antragszeitraum endet immer vorzeitig, sollten die Mittel erschöpft sein

Link zur Checkliste und Antragsstellung

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/online-services/sme-fund>



Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Beantragung Ihres Vorhabens.

Konditionen

- Die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem KMU-Fonds sind auf insgesamt 25 Mio. Euro begrenzt und werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben
- Vor Beginn des Vorhabens muss eine positive Entscheidung über die Finanzhilfe des beantragten Gutscheins erfolgen
- Erhaltene Gutscheine müssen innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten aktiviert werden bzw. sind um weitere zwei Monate verlängerbar
- Der Umsetzungszeitraum beginnt am ersten Tag nach der Aktivierung und beträgt bis zu sechs Monate
- Sobald die Kosten der Tätigkeit bezahlt sind, muss ein Erstattungsformular ausgefüllt werden

Ansprechpartner



Nina Knäuper

Consultant

Telefon: +49 541 94422-3517

Mail: nina.knaeuper@pkf-wms.de

Adresse: Martinsburg 15
49078 Osnabrück



Thomas Johannes Engel

Senior Consultant

Telefon: +49 541 94422-3459

Mail: thomas.engel@pkf-wms.de

Adresse: Martinsburg 15
49078 Osnabrück

Disclaimer

PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dieser Disclaimer gilt für die gesamte Präsentation sowie sämtliche diesbezüglichen Angaben, einschließlich aller Folien, der mündlichen Präsentation durch Vertreter der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie für Fragerunden, die auf die Präsentation folgen, und alle Ausdrücke sowie zusätzliche Materialien, die anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Präsentation verteilt werden.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Aktualität und die Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung der Informationen ohne individuelle Beratung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruht sowie für eventuelle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Eine Verwendung der Informationen liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Empfängers.

Die Überlassung der Präsentation erfolgt ausschließlich für den internen Gebrauch des Empfängers und darf ohne Zustimmung der PKF WMS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weder publiziert, noch veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Diese Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.